



Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarif NIR3208T als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG
(GN321458_202401)

Inhaltsverzeichnis

Leistung

- § 1 Was ist eine Basisrentenversicherung?
- § 2 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 6 Was gilt bei Selbsttötung?
- § 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 9 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?
- § 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 11 Wer erhält die Leistung?

Beitrag

- § 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

- § 14 Welche anderen Möglichkeiten als eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 15 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und warum erbringen wir dann nicht sofort Leistungen?
- § 16 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln und welche Auswirkungen hat dies?

Kosten

- § 17 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?
- § 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 19 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit und wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 20 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?
- § 21 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?
- § 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 23 Streitschlichtungsstelle, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand

Begriffsbestimmungen

Leistung

§ 1 Was ist eine Basisrentenversicherung?

Zertifizierung

(1) Ihre Basisrentenversicherung ist eine steuerlich geförderte Form der Altersvorsorge, die nach dem AltZertG zertifiziert ist.
Die Versicherungsbedingungen Ihres Basisrentenvertrags gelten nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrags und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die geltende Fassung des AltZertG zu dem

Zeitpunkt, als der Basisrentenvertrag abgeschlossen wurde.

Besonderheiten und erster Überblick

(2) Ihre Basisrentenversicherung bietet Ihnen

- eine **lebenslange Rente** in gleichbleibender Höhe, wenn Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erleben (siehe § 2 Absatz 1 Buchstabe a). Es besteht keine Möglichkeit, anstelle der Rentenzahlung eine einmalige Leistung zu verlangen (siehe § 2 Absatz 1 Buchstabe b). Der früheste Rentenzahlungsbeginn darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegen.



Ihre Basisrentenversicherung bietet zudem einen Todesfallschutz, sofern Sie Hinterbliebene im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG hinterlassen:

- Sterben Sie vor dem Rentenzahlungsbeginn, leisten wir eine **Hinterbliebenen-/Waisenrente** (siehe § 2 Absatz 4).
- Sterben Sie nach dem Rentenzahlungsbeginn, leisten wir eine **Hinterbliebenen-/Waisenrente**, wenn Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und innerhalb dieser sterben (siehe § 2 Absatz 5).

Die Ansprüche aus Ihrer Basisrentenversicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar (siehe § 11 Absatz 3).

Bei Kündigung erfolgt keine Auszahlung des Vertragswerts, sondern die Umwandlung Ihres Vertrags in eine prämienfreie Versicherung.

Garantierte Mindestrente und Besserprüfung

(3) Wir garantieren Ihnen bei Vertragsbeginn eine garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz 1).

a) Bei Rentenzahlungsbeginn nehmen wir eine Besserprüfung vor, die sich ausschließlich zu Ihren Gunsten auswirken kann: Wir berechnen zum Rentenzahlungsbeginn die rechnungsmäßige Rente mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen sowie dem dann vorhandenen Vertragswert und vergleichen diese mit der garantierten Mindestrente. Sie erhalten die höhere der beiden Renten.

b) Die garantierte Mindestrente gilt nicht für die Hinterbliebenen-/Waisenrente nach § 2 Absätze 4 und 5. Bei diesen Todesfallleistungen ziehen wir für die Verrentung die zum Zeitpunkt der Meldung des Todesfalls für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Tafel, Zins) heran.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung ab Rentenzahlungsbeginn

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir Ihnen eine Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben. Die Rente erhalten Sie frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Den genauen Rentenzahlungsbeginn können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen. Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils zum Monatsersten.

Die tatsächlich ausbezahlte Rente kann nicht niedriger, aber zu Ihren Gunsten höher sein als die bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Mindestrente.

a) Altersrente

Um die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte **garantierte Mindestrente** zu berechnen, verwenden wir im

Rentenbezug unsere unternehmenseigene anerkannte Rententafel NÜRNBERGER Tafel 2013 R mit einem garantierten Rechnungszins von 0,25 % p. a..

Für die Berechnung der **rechnungsmäßigen Rente** werden einige Rechnungsgrundlagen (Zins, unternehmenseigene Sterbetafel) nicht schon bei Vertragsabschluss festgelegt, sondern erst bei Rentenzahlungsbeginn. Bei der damit erfolgenden Verrentung wird der durch die Erträge der Indexpartizipation bzw. der Überschussbeteiligung erhöhte Vertragswert herangezogen (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe a), mindestens aber der garantierte Vertragswert. Garantiert ist ein Vertragswert in Höhe des in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten garantierten Verrentungswerts.

Ist die rechnungsmäßige Rente höher als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, gilt ab dann auch für den überschießenden Teil der rechnungsmäßigen Rente eine Garantie. Nach Rentenbeginn gegebenenfalls anfallende weitere Überschüsse dienen nur zur Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente und nicht zur Erhöhung der garantierten Mindestrente.

Wir prüfen bei jeder Monatsrente einzeln, ob die rechnungsmäßige Rente samt den in der Aufschubdauer und im Rentenbezug entstandenen Überschüssen höher ist als die garantierte Mindestrente und zahlen immer den höheren Betrag als Altersrente:

- Ist die rechnungsmäßige Rente höher als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente.
- Ist die rechnungsmäßige Rente hingegen geringer als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

Wir berechnen die Höhe der rechnungsmäßigen Rente zu Rentenzahlungsbeginn, indem wir den dann vorhandenen Vertragswert einschließlich Überschuss (Zinsüberschuss, Schlussüberschuss und Bewertungsreservenbeteiligung; siehe § 3 Absatz 5 Buchstaben a und b) mit einem Rentenfaktor umwandeln. Diesen ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit unserem dann aktuellen Rechnungszins und unserer dann aktuellen unternehmenseigenen anerkannten Sterbetafel sowie den zu Vertragsbeginn festgelegten Kosten für die Rentenbezugszeit; maßgeblich sind Rechnungszins und Sterbetafel in der Beitragskalkulation vergleichbarer, dann bei uns zum Verkauf geöffneter Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung. Vergleichbar sind zum Verkauf geöffnete sofort beginnende Rentenversicherungen, die kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- Zahlung einer lebenslangen Garantierente ab Rentenbeginn;
- Möglichkeit des Versicherungsnehmers zum Einschluss einer Rentengarantiezeit oder Todesfallleistung;
- keine Möglichkeit unsererseits zur Risikoprüfung;



- vergleichbare Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn (inhaltlich vergleichbar bezüglich der Art der Überschussanteile, der Bezugsgrößen und der Verwendung).

Beispiel: Zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses war in diesem Sinne der Tarif NR3203 vergleichbar.

Die bei der Berechnung der rechnungsmäßigen Rente verwendete Sterbetafel und/oder der Rechnungszins werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik von einem unabhängigen Treuhänder auf ihre Angemessenheit überprüft, falls diese(r) von der zur Berechnung der garantierten Mindestrente verwendeten Sterbetafel oder dem dortigen Rechnungszins abweichen. Sind bei Rentenzahlungsbeginn bei uns mehrere vergleichbare Rentenversicherungen mit unterschiedlichen Rentenfaktoren neu abschließbar, wird die Rente zu Ihren Gunsten mit dem höchsten dieser Faktoren berechnet. Der Rentenfaktor wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik von einem unabhängigen Treuhänder auf seine Angemessenheit überprüft.

Können bei Rentenzahlungsbeginn bei uns keine vergleichbaren Rentenversicherungen abgeschlossen werden, wird der Rentenfaktor von uns nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und unter Mitwirkung eines unabhängigen Treuhänders angemessen so festgesetzt, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der Treuhänder hat die Rechnungsgrundlagen und die Angemessenheit des Rentenfaktors zu prüfen und zu bestätigen.

b) Kein Kapitalwahlrecht

Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu Rentenzahlungsbeginn eine sogenannte Kleinbetragsrente nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG abzufinden.

Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt. Danach können wir z. B. im Jahr 2023 monatliche Renten unter 33,95 EUR für alte Bundesländer bzw. 32,90 EUR für neue Bundesländer abfinden. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag. Die vorstehend beschriebene Abfindungsmöglichkeit besteht auch dann, wenn nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

Verlegung des Rentenzahlungsbeginns (nach vorne/hinten)

(2) Der Rentenzahlungsbeginn kann folgendermaßen verlegt werden:

a) Vorverlegung aufgrund verkürzt eingeschlossener Berufsunfähigkeitsrente

Sollten Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, deren Leistungsdauer vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Altersrente abläuft, und erhalten Sie eine Berufsunfähigkeitsrente aus der Zusatzversicherung bis zum Ablauf der Leistungsdauer aus dieser Zusatzversicherung, ist zur Erhaltung Ihrer steuerlichen Vorteile aus der NÜRNBERGER Basisrente ein lückenloser Übergang von der Berufsunfähigkeitsrente auf die Altersrente erforderlich. Deshalb werden wir in einem solchen Fall den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn auf den Ablauftermin der Berufsunfähigkeitsrente vorverlegen. Für die so vorverlegte Rente gelten dieselben Regelungen wie bei einer von Ihnen veranlassten Vorverlegung der Rente (siehe Buchstabe b), insbesondere reduziert sich die Höhe Ihrer Rente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

b) Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns

Sie können vor dem Rentenzahlungsbeginn verlangen, dass der Rentenzahlungsbeginn auf einen Zeitpunkt ab der Vollendung Ihres 62. Lebensjahres vorverlegt wird. Ergibt sich dadurch eine Kleinbetragsrente, die wir nach Absatz 1 Buchstabe b abfinden können, ist eine Vorverlegung nicht möglich.

Ihr Antrag auf Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen sein. Liegen der Antrag auf Vorverlegung und der gewünschte Rentenzahlungsbeginn im gleichen Indexjahr, wird kein Wert aus der laufenden Indexpartizipation fällig.

Die vereinbarte Leistungsstruktur der Rente ändert sich durch die Vorverlegung nicht. Ihre Höhe reduziert sich aber nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die erste Rente wird zum Wirksamkeitstermin der Vorverlegung fällig. Hinsichtlich der erreichten Überschüsse und Bewertungsreserven gelten die Regelungen wie bei Rentenzahlungsbeginn entsprechend. Bezüglich eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen gelten die gleichen Regelungen wie bei einer Kündigung der Hauptversicherung zum Zeitpunkt der Vorverlegung. Eventuelle Überschussanteile aus den Zusatzversicherungen werden zur Erhöhung der vorverlegten Rente verwendet.

Sollten Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, kann der Rentenzahlungsbeginn der Hauptversicherung nur dann vorverlegt werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beantragung der Vorverlegung nicht berufsunfähig sind und/oder keine Leistungen aus der Zusatzversicherung erhalten.

c) Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten

Sie können ebenso verlangen, dass der Rentenzahlungsbeginn nach hinten auf einen Zeitpunkt bis höchstens zur



Vollendung Ihres 75. Lebensjahres verlegt wird. Ihr Antrag muss uns spätestens 12 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen sein.

Die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt erfolgt mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel). Die vereinbarte Leistungsstruktur der Rente ändert sich durch die Verlegung nicht. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit verkürzt sich jedoch um den Zeitraum des Rentenaufschubs. Die erste Rente wird zum verlegten Rentenzahlungsbeginn fällig.

Eingeschlossene Zusatzversicherungen können nicht verlängert werden.

Tarifumstellungsoption zum Rentenzahlungsbeginn

(3) Sie können vor dem Rentenzahlungsbeginn verlangen, dass Ihr Vertrag zum Rentenzahlungsbeginn auf einen dann zum Verkauf offenen Rententarif auf Investmentbasis umgestellt wird, d. h. auf ein investitorientiertes Rentenversicherungsprodukt, das im Rentenbezug eine konventionelle Kapitalanlage mit einem Garantiefonds kombiniert. Ihr entsprechender Antrag muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen sein.

Wenn Sie diese Tarifumstellungsoption in Anspruch nehmen, entfällt die bisher garantierte Mindestrente. Voraussetzung einer solchen Tarifumstellung ist, dass Sie den Rentenzahlungsbeginn erleben, die jeweiligen tarifspezifischen Bestimmungen erfüllt sind, es sich bei dem neuen Tarif um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG handelt.

Unsere Leistung bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn

(4) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, leisten wir **eine Hinterbliebenen-/Waisenrente** in gleichbleibender Höhe, wenn Sie Hinterbliebene im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG hinterlassen.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils zum Monatsersten. Die erste Rente wird am ersten Monatsersten nach Ihrem Tod fällig.

Der anspruchsberechtigte Hinterbliebene ist uns unter Angabe seines Namens, Geschlechts und Geburtsdatums anzugeben. Nach Beginn der Rentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden. Die Höhe der Rente ist insbesondere abhängig vom Alter des Hinterbliebenen zum Zeitpunkt Ihres Todes. Stirbt der uns angegebene Hinterbliebene, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag erlischt. Die Rente kann nicht gekündigt und nicht kapitalisiert werden.

a) Zur Berechnung der Rente werden der Vertragswert einschließlich Überschuss sowie gegebenenfalls zusätzlich vorhandene Werte aus dem Schlussüberschuss und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 3)

herangezogen, mindestens jedoch die sogenannte Beitragsrückgewähr. Beitragsrückstände werden in Abzug gebracht.

Bitte beachten Sie, dass die sogenannte Beitragsrückgewähr nicht zwingend der Summe der tatsächlich auf den Vertrag eingezahlten Beiträge entspricht; sie kann höher, aber auch niedriger sein. Zum einen werden Beitragsanteile für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht berücksichtigt. Zum anderen wird sie auf Grundlage der Daten des Vertrags ermittelt, wie er zuletzt vor Ihrem Tod bestand. Vertragsänderungen wie z. B. eine Beitragsanpassung wirken sich also auf die Höhe der Beitragsrückgewähr aus.

Die Umrechnung der Todesfallleistung in eine Rente erfolgt nach unseren dann für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe Absatz 1).

b) Die Todesfallleistung wird in Form einer gleichbleibenden lebenslangen Hinterbliebenenrente an Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ausgezahlt, sofern Sie einen solchen hinterlassen. Hinterlassen Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes keinen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, wird die Todesfallleistung stattdessen in Form einer gleichbleibenden Waisenrente an anspruchsberechtigte Kinder gezahlt, sofern Sie solche hinterlassen. Die Waisenrente wird längstens für den Zeitraum gezahlt, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als anspruchsberechtigter Hinterbliebener im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG erfüllt.

c) Eine einmalige Leistung statt der Renten kann nicht verlangt werden. Die Ausnahmeregelungen für die Abfindung von Kleinbetragsrenten nach Absatz 1 Buchstabe b gelten entsprechend.

d) Hinterlassen Sie keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, wird bei Ihrem Tod keine Versicherungsleistung fällig und der Vertrag endet.

Unsere Leistung bei Tod nach Rentenzahlungsbeginn

(5) Ist **eine Rentengarantiezeit** vereinbart und sterben Sie nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn während der Rentengarantiezeit, leisten wir **eine Hinterbliebenen-/Waisenrente** in gleichbleibender Höhe, wenn Sie Hinterbliebene im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG hinterlassen.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils zum Monatsersten. Die erste Rente wird am ersten Monatsersten nach Ihrem Tod fällig.

Der anspruchsberechtigte Hinterbliebene ist uns unter Angabe seines Namens, Geschlechts und Geburtsdatums anzugeben. Nach Beginn der Rentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden. Die Höhe der Rente ist insbesondere abhängig vom Alter des Hinterbliebenen zum Zeitpunkt Ihres Todes. Stirbt der uns angegebene Hinterbliebene, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag erlischt. Die Rente kann nicht gekündigt und nicht kapitalisiert werden.



Wir berechnen die Höhe der Hinterbliebenen-/Waisenrente aus dem abgezinnten Wert der monatlichen Altersrenten (siehe Absatz 1), die bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rentengarantiezeit noch ausstehen. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und sterben Sie drei Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, stehen noch sieben Jahre lang Rentenzahlungen aus, deren Wert bei Ihrem Tod von uns verrentet wird, sofern anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind.) Bei den noch ausstehenden Renten werden weder eventuelle künftige Rentensteigerungen noch (bei Vereinbarung einer teildynamischen Bonusrente) die Zusatzrente gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe c berücksichtigt.

Im Übrigen gelten die Regelungen aus Absatz 4 Buchstaben a bis d entsprechend für die Bildung und Zahlung der Rente bei Tod nach Rentenzahlungsbeginn.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(6) Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 3).

a) Zum Rentenzahlungsbeginn wird der vorhandene Vertragswert in eine Rente umgewandelt (siehe Absatz 1). Dadurch sind die während der Ansparphase erworbenen Ansprüche aus der Überschussbeteiligung abgegolten. Während des Rentenbezugs erfolgen jedoch weitere Überschusszuweisungen nach § 3 Absatz 5 Buchstabe c. Ist die rechnungsmäßige Rente zuzüglich der sich aus den ab dem Rentenzahlungsbeginn zugewiesenen Überschüssen ergebende Rente (Überschussrente) mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente zuzüglich der Überschussrente. Sollte die Summe aus rechnungsmäßiger Rente und Überschussrente niedriger sein als die garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

b) Bei Tod erhöhen sich die Leistungen laut den Absätzen 4 und 5 um die Werte aus der Überschussbeteiligung (siehe § 3), wenn und soweit vorhanden.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit erhalten gemäß § 153 VVG eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3),

- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4) und
- wie wir die Überschüsse Ihres Vertrags verwenden (Absatz 5).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht. Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikoversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

(3) a) Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihren Allgemeinen Vertragsdaten genannt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bestandsgruppe Überschüsse zugewiesen werden.

Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Diesen können Sie bei uns anfordern.

b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapi-



talanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir monatlich neu. Für die Bestimmung des Anteils einer anspruchsberechtigten Versicherung

- zum Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrags vor Rentenzahlungsbeginn bzw.
- zum Beginn einer Rentenzahlung

wird die zur Mitte des Vormonats aktuellste vorliegende Bewertung verwendet.

Für die Bestimmung der während der Rentenzahlung zuzuteilenden Bewertungsreserven werden einmal jährlich die zum Stichtag 30.09. ermittelten Bewertungsreserven herangezogen.

Bei Erleben des (gegebenenfalls verlegten) Rentenzahlungsbeginns bzw. bei Beginn einer gegebenenfalls fälligen Hinterbliebenen-/Waisenrente vor Rentenzahlungsbeginn gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG vor, dass Sie die Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven erhalten. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch 0,00 EUR sein. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten. Außerdem erhalten Sie von uns vor Beginn der Rentenzahlung jährlich eine Mitteilung über den aktuellen Stand Ihres Vertragswerts.

Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

(5) Es gibt nachstehende Überschüsse, die wir für Sie folgendermaßen verwenden:

a) Vor Rentenzahlungsbeginn

aa) Zinsüberschuss

Ihre Versicherung erhält monatliche und/oder jährliche Zinsüberschüsse.

- Die monatlichen Zinsüberschüsse werden auf die Beträge gewährt, die noch nicht bei der Berechnung der Bezugsgröße für die Indexpartizipation mitberücksichtigt werden.
- Die jährlichen Zinsüberschüsse werden zum Ende des Indexjahres auf die Bezugsgröße für die Indexpartizipation gewährt.

Zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine prämienvfreie Versicherung (durch Kündigung gemäß § 7 Absätze 8 bis 10, § 15 oder durch entsprechenden Antrag gemäß § 16) wird kein Wert aus dem Zinsüberschuss ausgezahlt.

Beteiligung an der Wertentwicklung eines Index (Indexpartizipation)

Vor dem Rentenzahlungsbeginn können Sie jährlich entscheiden, wie wir die jährlichen Überschüsse für Sie verwenden sollen. Der Antrag ist in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu stellen und muss uns spätestens sieben Werkzeuge vor dem jeweiligen Indexstichtag zugegangen sein. Mangels eines solchen frist- und formgerechten Antrags werden die jährlichen Überschüsse wie im vorherigen Indexjahr verwandt.

Sie können jeweils entscheiden,

- ob wir die jährlichen Überschüsse vollständig oder anteilig (Indexanteil: 100 %, 75 %, 50 % oder 25 %) für eine Indexpartizipation verwenden sollen. In Höhe des gewählten Anteils der Indexpartizipation finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen zu Beginn des Indexjahres die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index. Beiträge, die während eines Indexjahres fällig sind, können nicht an der Indexentwicklung beteiligt werden. Ist der von Ihnen gewählte Anteil der jährlichen Überschüsse, der für die Indexpartizipation verwendet wird, geringer als 100 %, wird der restliche Anteil der Überschüsse zur Erhöhung des Vertragswerts am Ende des Indexjahres herangezogen (sichere Verzinsung).
- Sie können ebenso entscheiden, dass keinerlei Indexpartizipation erfolgt (0 %) und dass der Vertragswert am Ende des Indexjahres durch die jährlichen Überschussanteile erhöht werden soll (sichere Verzinsung).

Sterben Sie während eines Indexjahres, wird für das angefangene Indexjahr kein Wert aus der laufenden Indexpartizipation zugeteilt. Gleiches gilt, wenn der Antrag auf Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns und der gewünschte Rentenzahlungsbeginn im gleichen Indexjahr liegen.

Ermittlung der Indexpartizipation

Bezugsgröße für die Partizipation ist der Vertragswert zu Beginn des Indexjahres.



Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap (siehe Begriffsbestimmungen) gedeckelten positiven monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Die auf diese Weise ermittelte Jahresrendite wird mit der Bezugsgröße für die Indexpartizipation multipliziert und ergibt somit die Zuweisung aus der Indexpartizipation. Bei einer positiven Summe wird Ihr Vertragswert um diese Zuweisung erhöht. Ist die Summe negativ, verringert sich Ihr Vertragswert nicht, sondern bleibt konstant. Für die Indexpartizipation legen wir im Rahmen der jährlichen Deklaration Überschussanteilsätze fest. Unabhängig davon können für Ihren Vertrag oder für Teile Ihres Vertrags (z. B. Zuzahlungen) davon abweichende Überschussanteilsätze gelten. Das Verhältnis dieser vertragsindividuellen Überschussanteilsätze zu den allgemein für die Indexpartizipation festgelegten Sätzen entspricht der Partizipationsquote. Diese multipliziert mit der ursprünglichen Bezugsgröße für die Indexpartizipation ergibt die für Ihren Vertrag individuelle Bezugsgröße. Sie kann vom Vertragswert zu Beginn des Indexjahres abweichen. Kommt es innerhalb eines Indexjahres zu unvorhergesehenen Änderungen Ihres Vertrags (z. B. durch eine Reduzierung des vereinbarten Beitrags) und ändert sich damit Ihr Vertragswert, ändert sich auch die Bezugsgröße entsprechend.

Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Entwicklung des zugrunde gelegten Index nicht vorhersehbar ist, können wir bei der Verwendung von Überschüssen zur Indexpartizipation nicht garantieren, dass sich der Vertragswert erhöht. Sie haben die Chance auf Kurssteigerungen des Index und damit verbundene Erhöhungen Ihres Vertragswerts. Die Indexpartizipation kann aber auch niedriger ausfallen als die Indexentwicklung, da beispielsweise bei der Berechnung die monatlichen Wertzuwächse nur bis zur Höhe des Caps, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Sollte die Indexpartizipation ein negatives Jahresergebnis haben, sind Sie vor Verlusten geschützt. Ihr Vertragswert vermindert sich nicht. Im schlechtesten Fall bleibt der Vertragswert in einem solchen Fall konstant. Jeder Zuwachs des Vertragswerts wird am Ende des Indexjahres gesichert ("Lock-in").

Automatische Anpassung bzw. Ausschluss der Indexpartizipation

Zu Beginn eines Indexjahres überprüfen wir, ob der Vertragswert geringer ist als die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erforderliche Deckungsrückstellung, die für den garantierten Verrentungswert erforderlich ist. In diesem Fall reduzieren wir Ihren Indexanteil auf den für Ihren Vertrag zum Indexstichtag maximal möglichen Wert. Gegebenenfalls kann es sein, dass Ihr Indexanteil auf 0 % reduziert werden muss.

Wenn es sich beim Rentenzahlungsbeginn nicht um einen Indexstichtag handelt, ist die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index nach dem letzten Indexstichtag vor dem Rentenzahlungsbeginn ausgeschlossen. Ihr Vertragswert wird in diesem Zeitraum monatlich verzinst.

Was ist bei der Indexpartizipation zu beachten?

Wird der zugrunde liegende Index wider Erwarten während der Vertragslaufzeit geschlossen oder aufgelöst, werden wir prüfen, ob Ihnen ein vergleichbarer Index zu uns zumutbaren Konditionen angeboten werden kann. Andernfalls sind wir dazu berechtigt, die Indexpartizipation auszuschließen. In diesem Fall werden gegebenenfalls vorhandene Zinsüberschussanteile Ihrem Vertragswert direkt gutgeschrieben (sichere Verzinsung).

Auch aus anderen Gründen kann es möglich werden, dass wir Ihnen eine Indexpartizipation nicht gewähren können. Ein solcher Grund kann beispielsweise darin liegen, dass das Kapitalmarktumfeld die Festlegung eines angemessenen Caps nicht zulässt, kein entsprechender Emittent für die Indexoption gefunden werden kann oder die Versicherung in einem Versicherungsjahr keine Zinsüberschüsse erhält. In Jahren, in denen die Indexoption ausgeschlossen ist, werden gegebenenfalls vorhandene Zinsüberschussanteile Ihrem Vertrag direkt gutgeschrieben (sichere Verzinsung). Ist Ihre Versicherung von einer solchen Änderung betroffen, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen. Falls Sie während der Vertragsdauer den Ihrem Vertrag zugrunde gelegten Index zum Indexstichtag gegen einen anderen von uns angebotenen Index tauschen wollen, teilen Sie uns dies bitte in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) mit. Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf einen solchen Indexwechsel, jedoch werden wir gerne prüfen, ob und gegebenenfalls wie wir Ihrem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen können.

Monatliche Verzinsung

Beträge, die bei der Berechnung der Bezugsgröße für die Indexpartizipation nicht berücksichtigt werden, werden bis zum nächsten Indexstichtag monatlich verzinst.

bb) Schlussüberschuss

Neben den Zinsüberschussanteilen wird bei Rentenzahlungsbeginn in der Regel ein Schlussüberschussanteil fällig (siehe Buchstabe b). Die Höhe des Schlussüberschusses wird Jahr für Jahr neu festgelegt und kann auch 0,00 EUR sein.

Sterben Sie vor dem Rentenzahlungsbeginn, wird unter folgenden Voraussetzungen ein Anteil des bei Rentenzahlungsbeginn fälligen Schlussüberschussanteils gutgebracht und zur Erhöhung der Hinterbliebenen-/Waisenrente verwendet:

- Sie sterben frühestens nach einem Drittel der Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn oder



- Sie haben zu Beginn des Versicherungsjahres das 60. Lebensjahr vollendet und der Zeitraum von Ihrem Todeszeitpunkt bis zum Rentenzahlungsbeginn beträgt höchstens fünf Jahre.

Andernfalls wird bei Tod kein Schlussüberschussanteil fällig.

Zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung (durch Kündigung gemäß § 7 Absätze 8 bis 10, § 15 oder durch entsprechenden Antrag gemäß § 16) wird kein Wert aus dem Schlussüberschuss ausgezahlt.

Bei einer Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe b wird ein Schlussüberschussanteil in gleicher Höhe wie bei Tod gutgebracht und zur Erhöhung des Vertragswerts zum vorverlegten Rentenzahlungsbeginn verwendet.

cc) Bewertungsreserven

Jährlich wird nach einem verursachungsorientierten Verfahren der Beteiligungsfaktor für die Zuteilung von Bewertungsreserven zu Ihrem Vertrag festgelegt. Für die Berechnung des Beteiligungsfaktors wird eine Maßzahl für Ihren Vertrag ermittelt, die den individuellen Beitrag Ihres Vertrags an der Entstehung der Bewertungsreserven misst. Das Verhältnis dieser Maßzahl zur Summe der für den gesamten Versichertenbestand ermittelten Maßzahlen ergibt den Beteiligungsfaktor.

Die absolute Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Fälligkeitstermin ergibt sich durch Multiplikation des für Ihren Vertrag gültigen Beteiligungsfaktors mit den für diesen Termin ermittelten Bewertungsreserven. Weitere Informationen zur Berechnung des Beteiligungsfaktors sowie die Höhe der für das jeweilige Jahresende ermittelten Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Sterben Sie vor dem Rentenzahlungsbeginn, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gutgebracht und zur Erhöhung der Hinterbliebenen-/Waisenrente (siehe § 2 Absatz 4) verwendet.

Zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung (durch Kündigung gemäß § 7 Absätze 8 bis 10, § 15 oder durch entsprechenden Antrag gemäß § 16) wird keine Beteiligung an den Bewertungsreserven gutgebracht.

Bei einer Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe b wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gutgebracht und zur Erhöhung des Vertragswerts zum vorverlegten Rentenzahlungsbeginn verwendet.

b) Bei Rentenzahlungsbeginn

Gemäß § 2 Absatz 1 wird zur Berechnung der rechnungsmäßigen Rente der Vertragswert bei Rentenzahlungsbeginn herangezogen. Die Überschüsse und Bewertungsreserven gemäß Buchstabe a fließen dabei wie folgt ein:

aa) Zinsüberschuss

Im Vertragswert bei Rentenzahlungsbeginn sind die bis dahin angefallenen Zinsüberschüsse enthalten.

bb) Schlussüberschuss

Bei beitragspflichtigen und bei durch Ablauf der Beitragszahlungsdauer beitragsfreien Versicherungen wird bei Rentenzahlungsbeginn ein Schlussüberschussanteil fällig. Ist vor Rentenzahlungsbeginn eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung (durch Kündigung gemäß § 7 Absätze 8 bis 10, § 15 oder durch entsprechenden Antrag gemäß § 16) erfolgt, wird unter folgenden Voraussetzungen bei Rentenzahlungsbeginn ein verminderter Schlussüberschussanteil fällig:

- die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung erfolgt frühestens nach einem Drittel der Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn oder
- die versicherte Person hat zu Beginn des Versicherungsjahres (bei Umwandlung zum Ende eines Versicherungsjahres: zum Umwandlungstermin) das 60. Lebensjahr vollendet und der Zeitraum vom Umwandlungstermin bis zum Rentenzahlungsbeginn beträgt höchstens fünf Jahre.

Andernfalls wird bei Rentenzahlungsbeginn kein Schlussüberschussanteil gutgebracht.

Der fällige Schlussüberschuss erhöht den vorhandenen Vertragswert.

cc) Bewertungsreserven

Bei Beginn der Rentenzahlung wird die für diesen Termin ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig und zur Erhöhung des Vertragswerts verwendet.

c) Nach Rentenzahlungsbeginn

Die Überschusszuweisungen nach Rentenzahlungsbeginn dienen der Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente. Haben Sie die dynamische Überschussrente vereinbart, wird jährlich die gesamte Überschusszuweisung zur Erhöhung der bis dahin erreichten rechnungsmäßigen Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Die jeweils erreichte Rentenhöhe kann nicht mehr sinken.

Haben Sie eine teildynamische Bonusrente vereinbart (nicht möglich bei einer Hinterbliebenen-/Waisenrente), erhöht sich bereits ab Rentenzahlungsbeginn die rechnungsmäßige Rente um eine Zusatzrente. Die Höhe dieser Zusatzrente ändert sich, wenn sich der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz ändert. Ein darüber hinaus entstandener Teil der Überschusszuweisung wird für eine dynamische Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente verwendet. Beginnt nach Ihrem Tod die Zahlung einer Hinterbliebenen-/Waisenrente (siehe § 2 Absatz 5), wird aus der Zusatzrente keine Leistung fällig.



Außerdem erfolgt auch in der Rentenbezugszeit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die anteiligen Bewertungsreserven werden einmal jährlich anhand der Rentenhöhe und der vorhandenen Deckungsrückstellung der Rentenversicherungen im Rentenbezug ermittelt, nach einem verursachungsorientierten Verfahren verteilt und zur Erhöhung der bis dahin erreichten rechnermäßigen Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

Einen Wechsel der Überschussverwendungsart nach Rentenzahlungsbeginn müssen Sie spätestens drei Monate vor dem Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr zwischen den Überschussverwendungsarten wechseln.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem in den Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 12 Absätze 2 und 3 und § 13).

(2) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, wird dieser durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn Sie in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

Hauptversicherung

(1) Die Todesfallleistung aus der Hauptversicherung (Hinterbliebenen-/Waisenrente) leisten wir auch dann, wenn Sie im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder durch den Einsatz bzw. das Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen gestorben sind.

Zusatzversicherungen - sofern eingeschlossen -

(2) Wann unsere Leistung aus etwaigen Zusatzversicherungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, können Sie den Bedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung entnehmen. Sofern eingeschlossen, können dort für die jeweilige Zusatzversicherung z. B. Ausschlüsse geregelt sein, etwa wenn der Versicherungsfall im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Strahlen, Kriegsereignissen oder ABC-Waffen/-Stoffen eingetreten ist.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung?

Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir unsere Todesfallleistung aus der Hauptversicherung, unabhängig davon, ob bereits drei Jahre seit Abschluss Ihres Versicherungsvertrags vergangen sind.

(1) Bei Selbsttötung vor dem Rentenzahlungsbeginn leisten wir eine Hinterbliebenen-/Waisenrente, außer Sie hinterlassen keine Hinterbliebenen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (siehe § 2 Absatz 4).

(2) Bei Selbsttötung nach dem Rentenzahlungsbeginn leisten wir eine Hinterbliebenen-/Waisenrente nur, wenn Sie während einer vereinbarten Rentengarantiezeit sterben und Hinterbliebene im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG hinterlassen (siehe § 2 Absatz 5).

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(3) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

(4) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Ver-



trag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(5) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(6) Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, wandelt sich die Hauptversicherung nach Maßgabe des § 16 in eine prämienfreie Versicherung um und wird in dieser Form fortgeführt. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen werden hingegen ohne Auszahlung eines Rückkaufswerts beendet. Die Rückzahlung der Beiträge oder eine sonstige einmalige Auszahlung können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht (§ 19 Absätze 3 und 4 VVG) verzichten wir dann, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 16 in eine prämienfreie Versicherung um.

Vertragsanpassung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen

(z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 4 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der nächsten Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) Vertragsbestandteil.

(12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 7 gilt entsprechend. Wird Ihr Ver-



sicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod der anspruchsberechtigte Hinterbliebene als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein anspruchsberechtigter Hinterbliebener vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskünfte nach § 21 vorgelegt werden.

a) Bei Rentenzahlungsbeginn haben Sie uns auf Ihre Kosten einen amtlichen Lebens- und Altersnachweis zu Ihrer Person vorzulegen.

b) Ihr Tod muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem sind uns auf Kosten des Anspruchstellers einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- eine amtliche Sterbeurkunde, die Ihr Alter und Ihren Geburtsort enthält,
- eine Mitteilung der Todesursache,
- ein amtlicher Lebens- und Altersnachweis des anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (Name, Geschlecht, Geburtsdatum), an den die Rente gezahlt werden soll.

Ferner benötigen wir:

- einen amtlichen Nachweis über eine bestehende Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft mit Ihnen oder
- Nachweise/Bescheinigungen, welche belegen, dass Kinder anspruchsberechtigt im Sinne dieser Bedingungen sind.

Bitte beachten Sie: Nach Beginn der Hinterbliebenen-/Waisenrentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden.

c) Wir können auf Kosten des Anspruchstellers weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(2) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in Absatz 1 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir die Erhebungen nicht abschließen können und unsere Leistung deswegen nicht fällig wird.

(3) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 9 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie termin- oder fristgerecht (siehe § 12 Absätze 2 und 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

§ 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Wir können Ihnen den Versicherungsschein sowie Nachträge in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diese als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

§ 11 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Altersrente.

(2) Eine Hinterbliebenenrente erhält der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner, eine Waisenrente das bzw. die anspruchsberechtigten Kinder. Nach Beginn der Hinterbliebenen-/Waisenrentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden.

(3) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar



und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 2 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Beitrag

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach der ursprünglichen Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. (Falls Sie die Zahlweise Ihres Vertrags ändern möchten, beachten Sie bitte: Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlweise kalkuliert, sodass auch ein Zinseffekt berücksichtigt ist. Beispielsweise ist bei Umstellung von jährlicher auf monatliche Zahlweise der sich ergebende Monatsbeitrag höher als ein Zwölftel des Jahresbeitrags. Umgekehrt ist der Jahresbeitrag niedriger als zwölf Monatsbeiträge.)

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu den in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Terminen fällig. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu entrichten, im Falle Ihres vorherigen Todes bis zur nächsten Beitragsfälligkeit (mittags 12 Uhr).

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Wenn eine Leistung fällig wird, werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Zusatzversicherungen können nur dann eingeschlossen werden, wenn der Beitragsanteil für Ihre Altersvorsorge mehr als 50 % des Gesamtbeitrags beträgt.

(7) Sie können bei beitragspflichtigen Versicherungen bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn Zuzahlungen leisten. Diese werden zur Bildung von prämiensfreien Renten verwendet. Die auf die Zuzahlung entfallende Todesfalleistung vor Beginn der Rentenzahlung entspricht dem Zuzahlungsbetrag. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen werden durch die Zuzahlung nicht erhöht. Eine Zuzahlung muss mindestens 250,00 EUR betragen.

Sofern einschließlich der laufenden Beiträge der im jeweiligen Jahr geltende Sonderausgaben-Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen zusammenveranlagter Ehegatten nicht überschritten wird, legen wir bei der Ermittlung der sich daraus ergebenden Leistungen die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen zugrunde. Möchten Sie eine höhere Zuzahlung leisten, haben Sie keinen Rechtsanspruch darauf. Möglicherweise können wir Ihrem Wunsch nicht oder allenfalls dadurch entsprechen, dass wir Ihnen den Neuabschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrags nach einem dann verkaufsoffenen Tarif gegen einmalige Beitragszahlung anbieten. Abweichend zu § 3 erhalten Zuzahlungen keinen Schlussüberschuss.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Da die Beitragsfälligkeit kalendarisch bestimmt ist, können wir gemäß § 286 BGB bereits für die erste Mahnung Mahnkosten ersetzt verlangen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.



(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Wird der Vertrag gekündigt, wandelt er sich in eine prämienfreie Versicherung nach § 16 um.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

§ 14 Welche anderen Möglichkeiten als eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Kündigungsverzicht

(1) Besteht der Vertrag bereits drei Jahre, werden wir im Fall des Verzugs der Beitragszahlung bis zu maximal 12 Monaten nicht von unserem gesetzlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, sondern Ihnen lediglich den gesetzlichen Verzugszins (§§ 286, 288 BGB) als Schadenersatz in Rechnung stellen. Wie lange wir auf das Kündigungsrecht verzichten, müssen Sie mit uns in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vereinbaren. Der Anspruch auf Kündigungsverzicht besteht bei mehrfachem Bedarf insgesamt höchstens für 24 Monate während der gesamten Vertragslaufzeit.

Ein solcher vorübergehender Kündigungsverzicht hat den Vorteil, dass der Versicherungsschutz während dieser Zeit in vollem Umfang bestehen bleibt.

Die vorübergehend nicht gezahlten Beiträge einschließlich des darauf entfallenden gesetzlichen Verzugszinses sind von Ihnen nachzuzahlen, wenn Sie die Beitragszahlungen wieder aufnehmen, spätestens nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums der Nichtzahlung. Dafür bestehen folgende Möglichkeiten, aus denen Sie am Ende des Zeitraums wählen können:

- Nachzahlung durch Einmalbetrag,
- Nachzahlung in maximal sechs Raten neben den laufenden Beiträgen oder
- Verrechnung durch Vertragsänderung ohne Nachzahlung (z. B. Reduzierung des Versicherungsschutzes).

Treffen Sie keine Wahl, haben wir Anspruch auf Nachzahlung durch Einmalbetrag.

Weitere Möglichkeiten

(2) Darüber hinaus werden wir Sie bei Zahlungsschwierigkeiten auf Wunsch schriftlich über weitere Möglichkeiten informieren, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können.

§ 15 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und warum erbringen wir dann nicht sofort Leistungen?

Kündigung führt nicht zur Vertragsauflösung, sondern zur Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

(1) Ihren Vertrag können Sie vor dem Rentenzahlungsbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) kündigen. Sie müssen dann keine weiteren Beiträge mehr zahlen. Die Kündigung hat in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu erfolgen.

Sie können Ihren beitragspflichtigen Vertrag auch teilweise kündigen, wenn die Summe der verbleibenden innerhalb eines Jahres zu zahlenden Beiträge auf die Hauptversicherung den Mindestbetrag von 300,00 EUR im Jahr nicht unterschreitet. Wird der Mindestbeitrag unterschritten, hat das zur Folge, dass Ihre Teilkündigung unwirksam ist. Wenn Sie in diesem Fall Ihren Vertrag kündigen wollen, müssen Sie diesen ganz kündigen.

(2) Bei Kündigung wird Ihr Vertrag nicht aufgelöst und es wird kein Wert ausgezahlt. Vielmehr erfolgt bei beitragspflichtigen Verträgen die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung nach § 16. Aus Zinsüberschuss, Schlussüberschuss und Bewertungsreserven wird dabei nichts ausgezahlt.

Keine Beitragsrückzahlung

(3) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.



§ 16 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln und welche Auswirkungen hat dies?

(1) Sie können bei einer beitragspflichtigen Versicherung verlangen, dass sie zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wird. Dies ist in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu beantragen.

Bitte prüfen Sie vorher, ob Ihrem tatsächlichen Interesse nicht durch eine der in § 14 genannten Möglichkeiten besser entsprochen werden kann. Die Umwandlung hat zwar unter anderem zur Folge, dass Sie für die Zukunft keine Beiträge mehr zahlen müssen. Gleichzeitig verringert sich Ihr Versicherungsschutz aber auf den prämienfreien Verrentungswert. Die garantierte Mindestrente reduziert sich im gleichen Verhältnis wie der garantierte Verrentungswert.

Nach der Umwandlung haben Sie an sich keinen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung der Versicherung. Wir können deshalb eine Wiederinkraftsetzung ablehnen oder an Bedingungen knüpfen, beispielsweise daran, dass sich Ihr Gesundheitszustand seit Vertragsabschluss nicht verschlechtert hat. Im Fall einer Wiederinkraftsetzung gelten aber zu Ihren Gunsten in Tarif NIR3208T die in Absatz 6 geregelten Besonderheiten.

(2) Der prämienfreie garantierte Verrentungswert bei Rentenzahlungsbeginn ergibt sich unter Verwendung anerkannter Regeln der Versicherungsmathematik abhängig von der Summe der bisher gezahlten Beiträge und der verbleibenden Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Eventuelle Beitragsrückstände und Vertragsanpassungen können den prämienfreien garantierten Verrentungswert reduzieren.

Der zum Umwandlungstermin zur Verfügung stehende Vertragswert ist das nach dem gesetzlichen Rahmen (§ 169 Absätze 3 bis 5 VVG) zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital. Beitragsrückstände werden in Abzug gebracht.

(3) a) Bei der Berechnung wenden wir maximal bis zur Höhe des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 17 Absatz 2) das sogenannte Zillmerverfahren an. Mindestens legen wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt. Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als fünf Jahre, werden diese Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt. Bei Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zum Zuzahlungseingang ab. Dies kann zur Folge haben, dass im Falle einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung weniger als die bis dahin eingezahlten Beiträge als Vertragswert zur Verfügung stehen.

Von dem so ermittelten Wert nehmen wir keinen sogenannten Stornoabzug (§ 169 Absatz 5 VVG) vor.

b) Die Auswirkungen der Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren auf die Leistung nach Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung stellen sich wie folgt dar:

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren ist für Sie dann günstiger als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende beitragspflichtig durchführen, weil dadurch die Abschlusskosten am schnellsten getilgt und bei längerfristiger Tilgung entstehende höhere Finanzierungskosten erspart werden. Dies führt im Vergleich zu anderen Verrechnungsverfahren zu einer höheren Rente.

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren kann für Sie auch dann günstiger sein als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag erst in einem späten Vertragsstadium in eine prämienfreie Versicherung umwandeln. Sollten Sie den Versicherungsvertrag hingegen vor einem späten Vertragsstadium in eine prämienfreie Versicherung umwandeln, ist die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren für Sie nachteilig. Die Nachteile wirken sich vor allem dann aus, wenn Sie den Vertrag frühzeitig umwandeln. Wegen des Zillmerverfahrens ist in der Anfangszeit nur der Mindestwert vorhanden. Auch nach der Anfangszeit kann der zum Umwandlungstermin zur Verfügung stehende Vertragswert - je nach konkreter Beitragszahlungsdauer - geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Wie lange die Anfangszeit dauert, hängt vor allem von der konkreten Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Aus der Information zu den Garantiewerten ist ersichtlich, wie lange nur ein "Mindestwert" vorhanden ist.

(4) Ob für Sie eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung wirtschaftlich geboten ist, hängt vor allem auch davon ab, ob Ihr bei Vertragsbeginn gegebener Versicherungsbedarf ganz, teilweise oder nicht mehr fortbesteht und wie lange Sie voraussichtlich noch in der Lage sein werden, die Beiträge weiterhin vereinbarungsgemäß zu zahlen. Bitte beachten Sie, dass sich durch die Umwandlung die versicherten Leistungen vermindern. Bitte wenden Sie sich im Fall der beabsichtigten Umwandlung an uns oder an Ihre Beratungsstelle, damit wir Sie auf Grundlage der konkreten Einzelumstände Ihres Vertrags individuell darüber beraten können, ob eine Umwandlung wirtschaftlich geboten ist und welche anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.

(5) Eine teilweise Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung können Sie nur verlangen, wenn die Summe der verbleibenden innerhalb eines Jahres zu zahlenden Beiträge den Mindestbetrag von 300,00 EUR und der verbleibende beitragspflichtige garantierte Verrentungswert den Mindestbetrag von 2.500,00 EUR im Jahr nicht unterschreitet.

Wiederinkraftsetzung



(6) In Tarif NIR3208T setzt eine Wiederinkraftsetzung der Hauptversicherung nach erfolgter Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung keine Gesundheitsprüfung voraus; dies gilt nicht für eingeschlossene Zusatzversicherungen. Eine Wiederinkraftsetzung von Zusatzversicherungen ist in der Regel von Ihrem Gesundheitszustand abhängig.

Die übrigen Bedingungen einer Wiederinkraftsetzung richten sich nach unseren zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Wiederinkraftsetzungsrichtlinien. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung nach Ablauf von drei Jahren nach der Umwandlung, so gelten die für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen, außer wir unterbreiten Ihnen ausdrücklich schriftlich ein anderes Angebot. Nach Wiederinkraftsetzung können Sie durch Zuzahlungen den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen und so den durch die prämienfreie Zeit reduzierten Versicherungsschutz wieder aufstocken.

Überschussbeteiligung

Für die Ermittlung des prämienfreien Verrentungswerts setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen und
- dem Schlussüberschussanteil nach § 3 Absatz 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung hat in der Regel keinen Einfluss auf die Indexpartizipation des laufenden Indexjahres.

Kosten

§ 17 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3), anlassbezogene Kosten (Absatz 8) und sonstige Kosten (siehe § 18). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen und sonstigen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen sie z. B. die Kosten für die Prüfung Ihres Antrags und die Ausfertigung Ihrer Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme einschließlich Zuzahlungen (nicht

bei beitragsfreien Versicherungen). Bei Zuzahlungen entspricht die Beitragssumme der Zuzahlung.

Verwaltungskosten

(3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (das gebildete Kapital ermitteln wir dabei ohne noch nicht zugeteilte Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven),
- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags einschließlich Zuzahlungen (nicht bei beitragsfreien Versicherungen).

b) Wir belasten Ihren Vertrag nach Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen jährlichen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe und Verteilung der Kosten

(4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

(5) Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung wenden wir das sogenannte Zillmerverfahren an, demnach wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für die Leistungen im Versicherungsfall, die Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung nach § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt ist. Der nach dem Zillmerverfahren zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderliche Betrag ist auf 2,5 % der von Ihnen während der Vertragslaufzeit zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die Verwaltungskosten werden teils über die gesamte Beitragszahlungsdauer, teils über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Das Zillmerverfahren erspart Finanzierungskosten und führt deshalb bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu einer höheren Rente. Jedoch wirkt es sich nachteilig auf die Höhe des prämienfreien Verrentungswerts aus, vor allem dann, wenn Sie Ihren Vertrag frühzeitig kündigen oder frühzeitig in eine prämienfreie Versicherung umwandeln. Wegen der Zillmerung ist in einer Anfangszeit nur ein Mindestwert vorhanden (siehe Absatz 6). Wie lange diese Anfangszeit dauert, hängt vom Kursverlauf des gewählten Index und den damit verbundenen Änderungen Ihres Vertragswerts sowie von der individuellen Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Auch danach kann der zur Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung zur Verfügung stehende Wert geringer sein als bei anderen Verrechnungsverfahren. Nähere Informationen zu



den prämienfreien Verrentungswerten können Sie der Tabelle zu den Garantiewerten entnehmen.

(6) Bei einer Kündigung oder Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung steht für die Berechnung der prämienfreien Rente mindestens das Deckungskapital zur Verfügung, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt (sog. genannter Mindestwert). Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als fünf Jahre, werden die Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt.

(7) Bei Zuzahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten bei Zuzahlungseingang vollständig mit der Zuzahlung verrechnet. Die Verwaltungskosten werden teils mit der Einmalzahlung verrechnet, teils über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Anlassbezogene Kosten

(8) Zusätzlich müssen Sie bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Eurobeträge zahlen.

§ 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Über § 17 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Zulässige Kosten in diesem Sinne sind nach § 2a AltZertG nur gesetzliche Schadenersatzansprüche sowie Steuern, die wir einzubehalten und abzuführen haben.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 19 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit und wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- die Höhe des für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Deckungskapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

(2) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrags jederzeit mit.

§ 20 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?

(1) Wenn sich Ihre Postanschrift ändert, müssen Sie uns das unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 21 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und/oder Meldung von Informationen und/oder Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind derzeit beispielsweise alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht,
- der steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen derzeit insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steuer-Identifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach der derzeitigen Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der FATCA-USA-Umsetzungs-



verordnung oder dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 23 Streitschlichtungsstelle, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand

Versicherungsombudsmann

(1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000*
Fax 0800 3699000*

* *kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz*

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail (info@nuemberger.de) an uns wenden.

Versicherungsaufsicht

(2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0
Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Gerichtsstand

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gilt:

(3) Für Klagen gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(4) Klagen gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(5) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Begriffsbestimmungen

Allgemeine Vertragsdaten: Die Allgemeinen Vertragsdaten finden Sie im Versicherungsschein und gegebenenfalls in den Ihnen übermittelten Nachträgen.

AltZertG: Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

AVB: Damit sind diese Allgemeinen Bedingungen gemeint.

Basisrente/Basisrentenvertrag: Bei einer Basisrente (auch Rürup-Rente genannt) handelt es sich um eine private lebenslange Rentenversicherung, die vom Staat steuerlich gefördert wird.



Beitragsfreie Versicherung: Die beitragsfreie Versicherung ist ein Oberbegriff, der unter anderem den Unterfall der prämienfrei umgewandelten Versicherung umfasst. Unter einer beitragsfreien Versicherung im Sinne dieser Bedingungen verstehen wir folgende Unterfälle:

- eine Versicherung mit bereits abgelaufener Beitragszahlungsdauer in der Zeit vor dem Rentenzahlungsbeginn;
- eine Versicherung, die gemäß § 165 VVG in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden ist (siehe hierzu auch unten unter "Prämienfrei umgewandelte Versicherung").

Beitragsrückgewähr: Bitte beachten Sie, dass die sogenannte Beitragsrückgewähr nicht zwingend der Summe der Beiträge entspricht, die Sie tatsächlich in den Vertrag eingezahlt haben. Sie kann unter Umständen höher oder niedriger sein. Vergleichen Sie hierzu bitte § 2 Absatz 4 der AVB.

Bezugsgröße für die Indexpartizipation (betrifft Ihre Überschussbeteiligung): Die Bezugsgröße für die Indexpartizipation im Indexjahr ist in der Regel Ihr Vertragswert zu Beginn des Indexjahres. Erfolgt die Überschussbeteiligung nur teilweise (0 %, 25 %, 50 % oder 75 %) durch Indexpartizipation, ist die Bezugsgröße in der Regel nur der entsprechende Anteil Ihres Vertragswerts zu Beginn des Indexjahres.

Sollten für Ihren Vertrag eigene Überschussanteilsätze festgelegt werden (z. B. bei Zuzahlungen), die von dem Überschussatz abweichen, der dem Cap zugrunde liegt, wirkt sich dies auf die Bezugsgröße für die Indexpartizipation aus. Die Bezugsgröße ergibt sich in diesem Fall aus der Multiplikation Ihres Vertragswerts zu Beginn des Indexjahres mit einer Partizipationsquote. Die Bezugsgröße für die Indexpartizipation kann deshalb vom Vertragswert zu Beginn des Indexjahres abweichen.

Cap (betrifft Ihre Überschussbeteiligung): Der Cap (Kappung) gibt an, bis zu welcher Obergrenze eine positive monatliche Wertentwicklung im Rahmen der Indexpartizipation berücksichtigt wird. Der Cap ist der Preis für die Sicherheit, die das Konzept bietet. Er ist abhängig von der Höhe der maßgebenden jährlichen Überschussanteile sowie weiteren Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite. Den Cap legen wir jährlich zu Beginn eines Indexjahres auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten neu fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir auch deren Finanzkraft.

EStG: Einkommensteuergesetz

Garantierte Mindestrente: Diese ist in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt und stellt einen bei Vertragsbeginn berechneten Mindestwert dar. Dieser Mindestwert ist von der rechnermäßigen Rente zu unterscheiden, die erst zum Rentenzahlungsbeginn aus dem Vertragswert berechnet wird. Nach Rentenbeginn gegebenenfalls anfallende weitere Überschüsse dienen nur zur Erhöhung der

rechnermäßigen Rente und nicht zur Erhöhung der garantierten Mindestrente.

Wir prüfen bei jeder Monatsrente einzeln, ob die rechnermäßige Rente samt den in der Aufschubdauer und im Rentenbezug entstandenen Überschüssen höher ist als die garantierte Mindestrente und zahlen immer den höheren Betrag als Altersrente:

- Ist die rechnermäßige Rente höher als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die rechnermäßige Rente.
- Ist die rechnermäßige Rente hingegen geringer als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

Hinterbliebene: Anspruchsberechtigte Hinterbliebene können Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und anspruchsberechtigte Kinder (Waisen) sein. Bei anspruchsberechtigten Kindern handelt es sich nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG um Kinder, für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG erhalten.

Index (betrifft Ihre Überschussbeteiligung): Unter einem Index versteht man eine Kennzahl für die Entwicklung von ausgewählten Aktienkursen oder von aktienkursabhängigen Finanzderivaten. Ein Beispiel für einen solchen Index ist der DAX®, der die Kursentwicklungen der 40 größten Aktiengesellschaften Deutschlands umfasst. Den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Index können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen.

Indexanteil (betrifft Ihre Überschussbeteiligung): Der Indexanteil legt den Anteil fest, mit dem die Überschussbeteiligung mittels Indexpartizipation erfolgt. Es stehen Ihnen die Stufen 0 %, 25 %, 50 %, 75 % oder 100 % zur Auswahl. In Höhe des übrigen Anteils erhöhen die jährlichen Überschussanteile zu Beginn des folgenden Indexjahres den Vertragswert (sichere Verzinsung). Die Höhe des Indexanteils können Sie jährlich neu bestimmen.

Indexjahr (betrifft Ihre Überschussbeteiligung): Das ist der Zeitraum eines Jahres, jeweils beginnend mit dem in den Allgemeinen Vertragsdaten dokumentierten Indexstichtag. Das erste Indexjahr beginnt am ersten Indexstichtag, der dem in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Versicherungsbeginn entspricht oder auf ihn folgt. Das letzte Indexjahr endet am letzten Indexstichtag.

Indexpartizipation (betrifft Ihre Überschussbeteiligung): Die Indexpartizipation wird durch die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung finanziert. Mit den Überschüssen erfolgt gegebenenfalls eine Beteiligung (= Partizipation) an dem von Ihnen gewählten Aktienindex. Eventuelle Gewinne aus dieser Beteiligung werden nicht als Überschussguthaben angesammelt, sondern erhöhen unmittelbar den Vertragswert Ihrer Versicherung. Die Details der Ausgestaltung der Indexpartizipation ergeben sich aus



den Paragraphen der vorhergehenden Versicherungsbedingungen. Veranschaulicht kann die Indexpartizipation folgendermaßen verkürzt beschrieben werden:

Ab einem festgelegten Stichtag (= Indexstichtag) werden die monatlichen Verluste und die nach oben gekappten Gewinne des von Ihnen gewählten Index zu einem Jahresergebnis aufsummiert (= Jahreswertentwicklung). Ist dieser Betrag positiv, wird Ihre Bezugsgröße für die Indexpartizipation damit verzinst und der erhöhte Vertragswert gesichert (= Lock-in). Sollte die Jahreswertentwicklung in einem Indexjahr negativ sein, vermindert das nicht den Vertragswert: Die Jahreswertentwicklung wird in einem solchen Fall zu Ihren Gunsten auf 0,00 EUR gesetzt; d. h. der Vertragswert wird in diesem Indexjahr nicht durch eine Indexpartizipation erhöht, aber auch nicht ermäßigt. Ein einmal erreichter Vertragswert kann also selbst im Falle negativer Jahreswertentwicklungen nicht wieder sinken. Um Ihnen diese Sicherheit bieten zu können, wird für jedes Indexjahr eine Obergrenze (= Cap) für die Monatswertentwicklung des Index festgelegt. Bis zur Höhe dieses Caps profitieren Sie von einer positiven Wertentwicklung des Index. Geht die Wertentwicklung darüber hinaus, wird sie gekappt. Die Höhe der Obergrenze ist abhängig vom Kapitalmarkt und kann sich daher jährlich ändern.

Indexstichtag (betrifft Ihre Überschussbeteiligung):

Der jährliche Indexstichtag entspricht dem Tag, ab dem der Vertrag für ein Jahr an der Wertentwicklung des Index beteiligt wird. Der Indexstichtag ist als solcher in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt.

Lock-in: Der vorhandene Vertragswert ist immer garantiert. Erträge aus der Indexpartizipation oder der sicheren Verzinsung werden am Ende des Indexjahres unmittelbar dem Vertragswert zugeführt und gesichert, d. h. sie sind ab diesem Zeitpunkt ebenfalls garantiert.

Monatliche Wertentwicklung (betrifft Ihre Überschussbeteiligung):

Die monatliche Wertentwicklung entspricht der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Wir verwenden dabei den Schlusskurs am jeweils letzten Börsentag eines Monats.

Prämienfrei umgewandelte Versicherung: Hierunter versteht man eine Versicherung, die ursprünglich gegen laufende Beitragszahlung abgeschlossen wurde und sodann umgewandelt worden ist. Der Versicherungsvertrag bleibt durch die Umwandlung als solche bestehen, wird jedoch dahingehend umgestaltet, dass die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt und sich unsere Leistungspflicht auf die prämienfreie Versicherungsleistung reduziert.

Rechnungsmäßige Rente: Für die Berechnung der rechnungsmäßigen Rente werden einige Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel) nicht schon bei Vertragsabschluss festgelegt, sondern erst bei Rentenzahlungsbeginn. Nach Rentenzahlungsbeginn gegebenenfalls anfallende weitere Überschüsse dienen nur zur Erhöhung der

rechnungsmäßigen Rente und nicht zur Erhöhung der garantierten Mindestrente.

Wir prüfen bei jeder Monatsrente einzeln, ob die rechnungsmäßige Rente samt den in der Aufschubdauer und im Rentenbezug entstandenen Überschüssen höher ist als die garantierte Mindestrente und zahlen immer den höheren Betrag als Altersrente:

- Ist die rechnungsmäßige Rente höher als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente.
- Ist die rechnungsmäßige Rente hingegen geringer als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

Rentengarantiezeit: Die Rentengarantiezeit hat kalkulatorische Bedeutung. Sollten Sie während einer vereinbarten Rentengarantiezeit sterben, stellen wir die Zahlung der Altersrente ein; stattdessen leisten wir eine Hinterbliebenen-/Waisenrente. Die Höhe dieser Hinterbliebenen-/Waisenrente ergibt sich aus dem abgezinsten Wert der monatlichen Renten, die bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rentengarantiezeit noch ausstehen. Details finden Sie in § 2 Absatz 5.

Versicherte Person: Das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. Bei einer NÜRNBERGER Basisrente ist die versicherte Person immer identisch mit dem Versicherungsnehmer als unserem Vertragspartner.

Versicherungsjahr: Damit ist der Zeitraum eines Jahres umfasst, beginnend jeweils an dem Monatsersten eines jeden Jahres (mittags 12 Uhr), der dem Datum des in den Allgemeinen Vertragsdaten dokumentierten Rentenzahlungsbeginns entspricht.

Versicherungsmonat: Dieser dauert jeweils von einem Monatsersten (mittags 12 Uhr) bis zum nächsten Monatsersten (mittags 12 Uhr).

Versicherungsnehmer: Das ist die Person, welche die Versicherung beantragt hat und unser Vertragspartner wird. Er wird als solcher in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt. Bei einer NÜRNBERGER Basisrente sind Sie als Versicherungsnehmer immer identisch mit der versicherten Person.

Versicherungsperiode: Diese entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Zeitraum zwischen zwei Beitragsfälligkeiten, beginnend und endend jeweils mittags 12 Uhr. Die Versicherungsperiode kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Beitragszahlungsweise ist in den Allgemeinen Vertragsdaten abgedruckt. Bei einer beitragsfreien Versicherung entspricht eine Versicherungsperiode einem Versicherungsmonat.



Vertragswert: Der Vertragswert wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital Ihrer Rentenversicherung berechnet. Das Deckungskapital ergibt sich aus den von Ihnen geleisteten Sparbeiträgen (gezahlte Beiträge abzüglich Kosten). Erträge aus der Überschussbeteiligung (sichere Verzinsung oder Indexpartizipation) erhöhen gegebenenfalls das Deckungskapital und folglich den Vertragswert zum Ende des Indexjahres.

VVG: Versicherungsvertragsgesetz

Zusatzversicherungen: Sofern Sie in Ihren Vertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, finden Sie dazu Regelungen in den entsprechenden Bedingungen zu den einzelnen Zusatzversicherungen, welche die AVB ergänzen und insoweit modifizieren.

* DAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG